



VORARLBERG

| naturschutzbund Vorarlberg | Schulgasse 7 | 6850 Dornbirn

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Umwelt und Klimaschutz
Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Per email an: land@vorarlberg.at und umwelt@vorarlberg.at

2. Dezember 2019

Stellungnahme des Vorarlberger Alpenschutzvereines und des Naturschutzbundes Vorarlberg über die Änderung der Verordnung der Landesregierung über den „Streuwiesenbiotopverbund-Rheintal-Walgau“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Vorarlberger Alpenschutzverein und der | **natur schutz bund** | Vorarlberg nehmen hiermit innerhalb offener Frist zum Entwurf einer Änderung der Verordnung der Landesregierung über den „Streuwiesenbiotopverbund-Rheintal-Walgau“ Stellung.

Sachverhalt:

Die Erläuterungen in Punkt **I Allgemeines** zum Entwurf der Verordnung beschreiben die hohe Bedeutung der Streuwiesen als wertvolle Biotope.

„1990 wurde die Verordnung über den „Streuwiesenbiotopverbund Rheintal – Walgau“ erlassen, um den rasant fortschreitenden Verlust der für Rheintal und Walgau typischen Riedwiesen zu stoppen. (Halbierung der Streuwiesenflächen Vorarlbergs von 1970- 1986). Rund 80% der Streuwiesen außerhalb der Naturschutzgebiete konnten unter Schutz gestellt werden. Die als Streuwiesen genutzten Flachmoore sind Lebensraum für eine Vielzahl an Pflanzen- und Tierarten. Der Anteil an seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten ist im Vergleich zur restlichen Agrarlandschaft überproportional groß. Die extensive

Bewirtschaftung der Streuwiesen durch eine Mahd im Herbst und den Verzicht auf Düngung erhält langsam wachsende Pflanzen, die an nährstoffarme Standorte angepasst sind und bei intensiver Nutzung durch konkurrenzstarke Arten verdrängt würden. In Streuwiesen kommt rd. ein Fünftel aller heimischen Gefäßpflanzenarten vor (Grabher&Polatschek 1986). Auch die Tierwelt der Streuwiesen ist durch einen hohen Anteil seltener und gefährdeter Arten gekennzeichnet. In Vorarlberg sind beispielsweise die Brutvorkommen von Großem Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Wachtelkönig auf die Riedgebiete des Rheintals beschränkt (Kilzer et al. 2011). Streuwiesen zählen aus der Sicht des zoologischen Artenschutzes zu den bedeutsamsten Lebensräumen der mitteleuropäischen Kulturlandschaft.

Die Streuwiesen in Rheintal und Walgau nehmen rund 1200 ha ein. Die „Streuwiesenverordnung“ erfasst etwa 600 ha (48%) Riedwiesen. Zusammen mit den Naturschutzgebieten Rheindelta, Mehrerauer Seeufer in Bregenz, Gsieg-Obere Mähder in Lustenau, Birken-Schwarzes Zeug in Wolfurt/Dornbirn und Bangs Matschels in Feldkirch sind in den Talräumen des Rheintals und des Walgaus ca. 1.000 ha (83%) Streuwiesen geschützt. 17% unterliegen dem Schutz des § 25 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftsentwicklung, ohne besonderen Gebietsschutz.“

Punkt II **Anlassfall** der Erläuterungen beschreibt die verschiedenen Schutzzonen in der die betroffene GST Nr. 2871 GB Meiningen liegt.

Die Firma Metzgerei Walser, Walser GmbH & Co KG, Meiningen, plant eine Betriebserweiterung an den bereits bestehenden Betrieb. Die beabsichtigte Betriebserweiterung im Ausmaß von ca. 1.900 m² liegt zur Gänze innerhalb der Landesgrünzone, innerhalb der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal (Blauzone), sowie innerhalb der Verordnung über den „Streuwiesenbiotopverbund- Rheintal-Walgau“. Darüber hinaus liegt die Fläche der beabsichtigten Betriebserweiterung im HQ100 Überflutungsbereich und weiters ist die Fläche im Biotop-Inventar Vorarlberg erfasst.

Naturwerte in der Streuwiese – Gefährdung, Rote Liste, Schutz (Vorarlberg und EU)

Die im Biotopinventar erfassten Lebensräume und Arten zeigen, dass es hier um **außergewöhnliche und gefährdete Naturwerte** geht, die nicht nur in Vorarlberg, sondern teilweise sogar europaweiten Schutz durch die FFH-Richtlinie genießen. Die Sumpfsiegwurz (*Gladiolus palustris*) und der Duftlauch (*Allium suaveolens*) sind nach der aktualisierten Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Vorarlbergs stark gefährdet (vgl. Amann 2016). Die Sumpfsiegwurz (*Gladiolus palustris*) ist zudem in Vorarlberg nach § 3 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung geschützt und ist im Anhang II und IV der europäischen FFH Richtlinie enthalten. Pfeifengraswiesen sind als Lebensraumtyp 6410, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) im Anhang I der europäischen FFH Richtlinie bei den natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet.

Schutzmaßnahmen: „Wo immer möglich sollte in den Lebensräumen der Sumpf-Siegwurz eine Streuwiesennutzung (keine Düngung, eine Mahd im Herbst) aufrecht erhalten werden. Dadurch werden stabile Populationen gefördert. Eine Mahd sollte möglichst erst ab Mitte September oder noch später erfolgen. Je nach Standort ist eine 1-2jährige Wintermahd oder eine Mahd in mehrjährigem Abstand empfehlenswert, wo erforderlich in Verbindung mit Entbuschungsmaßnahmen. Große Pufferzonen können dazu beitragen, Nährstoffeinträge in Vorkommensgebieten zu reduzieren.“

Die Verordnung sieht zwar vor, dass als „**Ausgleich**“ ein anderes Grundstück in die Streuwiesenverordnung aufgenommen wird. Dieses Grundstück ist allerdings bereits eine Streuwiese und soll auch in Zukunft als Streuwiese bewirtschaftet werden. Wird die Streuwiese im Zuge der Betriebserweiterung verbaut, ergibt sich ein Verlust der Streuwiesenfläche in der Natur, wenn die Fläche an geschützten Streuwiesen in der Streuwiesenverordnung auch gleich bleibt. Die angebotene GST Nr. 2734 GB kann den Verlust dieser äußerst schützenswerten Fläche im Falle einer Umwidmung nicht verhindern. Eine Kompensierung durch andere Flächen wäre deshalb nicht gegeben.

In diesem Zusammenhang sind mehrere Absichtserklärungen des Arbeitsübereinkommens 2019 der Vorarlberger Landesregierung zum Natur- und Landschaftsschutz relevant:

3.5 Natur und Umwelt

Der Erhalt einer intakten Natur und Umwelt ist eines der vordringlichsten Ziele unseres politischen Handelns. Der Schutz der einzigartigen Landschaft sowie der sorgsame Umgang mit Grund und Boden sind für uns ein hohes Gut. Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren, sauberes Wasser und gesunde Luft sind Voraussetzung für Erholung, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft und Tourismus.

Schutz bedeutsamer Flächen. Für die Naturvielfalt besonders bedeutsame Flächen werden umfassend erhalten und, soweit Lücken vorhanden sind, entsprechend vernetzt. Ziel ist es, noch nicht geschützte Streuwiesen in der Talsohle des Rheintals und des Walgaus im Einvernehmen mit Grundbesitz- und Bewirtschaftungsansprüchen der Verordnung der Landesregierung zum Streuwiesen-Biotopverbund Rheintal-Walgau zuzuführen. Die bestehenden Verordnungen werden überprüft und bestmöglich einheitlich gestaltet.

Biodiversität erhalten. *Die Vorarlberger Landesregierung ist sich der Notwendigkeit intakter Ökosysteme als Grundlage für die menschliche Existenz bewusst. Zum dauerhaften Erhalt der Ökosysteme gehört die Bewahrung der Biodiversität, die vom Land in all seinen Zuständigkeitsbereichen berücksichtigt wird. Artengruppen mit besonderer Gefährdung und dramatischen Rückgängen (Insekten, Amphibien, Wiesenbrüter u. a.) werden durch eigene Schutzkonzepte behandelt und spezifische Maßnahmenprogramme garantiert.*

Moorschutz. *Vorarlberg hat eine besondere Verantwortung für den Moorschutz. So befinden sich in unserem Bundesland auf nur 3,1 % der Staatsfläche ca. ein Viertel der österreichischen Moore, die für den Klimaschutz als CO₂-Speicher eine hohe Bedeutung haben. Eine Moorschutzinitiative 2030 zum quantitativen und qualitativen Erhalt, zur Renaturierung gestörter Moore und zu Sofortmaßnahmen wird ausgearbeitet.*

Bei Streuwiesen handelt es sich um Flachmoore, deren Bedeutung und Schutzwürdigkeit unbestritten ist und im Arbeitsübereinkommen 2019 der Vorarlberger Landesregierung eigens erwähnt wird.

Wir verweisen auch auf die **Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft** vom 30. Nov. 2018 betreffend die Folgewirkung im Fall einer Umwidmung auf den Schutz der Streuwiesen.

„Es sprechen daher mehrere gewichtige öffentliche Interessen -Erhaltung der Streuwiesenbiotope, der Freiflächen und der Hochwasser-Retentionsräume- gegen die geplante Umwidmung. Auch wegen der Beispielswirkung wäre aus unserer Sicht die Umwidmung dieser Fläche fatal –würde damit doch signalisiert, dass diese überörtlichen Interessen geringer zu werten sind als das Interesse eines Betriebs an der Erweiterung an genau dieser Stelle.“

Auch aus unserer Sicht wäre die Betriebserweiterung auf einer **geschützten Streuwiese**, die im **Biotopinventar der Gemeinde Meiningen** enthalten ist und zudem **in der Grünzone und Blauzone** liegt, ein **fatales Signal**.

Wir regen an, dass geprüft wird, ob es **Alternativen** für die Betriebserweiterung auf dieser Fläche wie **z.B. durch die Aufstockung des Gebäudes** gibt.

In diesem Zusammenhang erinnern wir an das Arbeitsprogramm 2019-2024 der Vorarlberger Landesregierung, Kapitel 3.3. Raumplanung:

Ja zu Betriebserweiterungen – vorrangig in die Höhe. *Betriebserweiterungen, die von der Landesregierung im Hinblick auf eine gute Entwicklung des Standortes begrüßt werden, erfolgen vorrangig durch Aufstockung bestehender Gebäude. Neuerrichtungen von Gewerbe und Industriebauten erfolgen, wo immer möglich, mehrgeschossig und unterkellert. Entsprechende Modelle in Nachbarländern dienen dafür als Vorbild.*

Eine Genehmigung bzw. Änderung der Verordnung über den „Streuwiesen Biotopverbund Rheintal – Walgau“ kann aus Sicht des Vorarlberger Alpenschutzvereines und des Naturschutzbundes Vorarlberg durch diesen Anlassfall aus den angeführten Gründen nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Ströhle, Obmann
Vorarlberger Alpenschutzverein
Am Kehlerpark 1, 6850 Dornbirn
T. 05572 33007
Email: office@alpenschutzverband.at

Hildegard Breiner, Obfrau
| **naturschutzbund** | Vorarlberg
Schulgasse 7, 6850 Dornbirn
T 05572 29650
Email: vorarlberg@naturschutzbund.at

ANLAGEN

Quellen:

Amann Georg (2016): Aktualisierte Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Vorarlbergs.
https://www.naturschutzrat.at/fileadmin-client/naturschutzrat/studien/rotelisten_pflanzen-2016.pdf

AVL Arge Vegetationsökologie und Landschaftsplanung (2014): Aktualisierung des Biotopinventars Vorarlberg (2008), aktualisierte Fassung (2014). Im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Umweltschutz (IVe): <http://apps.vorarlberg.at/archiv/umweltschutz/biotopinventar/Meiningen.pdf>

BIO|TOP

Dorn (Biotop 41304)

1,4 ha

Beschreibung:

Zwei Riedparzellen, mit teilweise sehr artenreichen Beständen der Hohen Pfeifengraswiese (*Selino-Molinietum caricetosum tomentosae*) und Mädesüßfluren. Vor allem die nordöstliche Fläche beherbergt stark bedrohte Arten. Die Parzellen liegen entlang des Ehbach-Kanals am östlichen Ortsrand von Meiningen. Die westlichen Riedteile liegen gegenwärtig inmitten des Siedlungs- bzw. Gewerbeerweiterungsgebiets, grenzen teilweise aber noch an landwirtschaftliche Flächen. Die nordöstlichen Riedteile sind im Landwirtschaftsgebiet (Intensivgrünland, Maisacker) westlich der ARA-Meiningen zu finden.



Abbildung 8: Der vom Aussterben bedrohte Duftlauch (*Allium suaveolens*), eine der charakteristischen Arten der Rheintaler Rieder.

Besonderheiten der Pflanzen- und Tierwelt

- Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Arten Sumpfsiegwurz (*Gladiolus palustris*) und Duftlauch (*Allium suaveolens*), der stark gefährdeten Arten Hirschwurz (*Peucedanum cervaria*), Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*) und Einfache Wiesenraute (*Thalictrum simplex* ssp. *galioides*) sowie der gefährdeten Arten Bläuhut-Schafgarbe (*Achillea roseo-alba*), Kiel-Lauch (*Allium carinatum*), Knäuel-Glockenblume (*Campanula glomerata*), Gelb-Labkraut (*Galium verum*), Hoher Steinklee (*Melilotus altissimus*), Braune Kopfbinse (*Schoenus ferrugineus*), Farber-Scharte (*Serratula tinctoria*) und Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*).